

Teilungsordnung der Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V.

Teilungsordnung für den Versorgungsausgleich

Druck-Nr. bav 412 – 09.2022

1. Anwendungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für Unterstützungskassenversicherungen im Rahmen der Alte Leipziger Unterstützungskasse e.V. (Unterstützungskasse), die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) unterliegen. Dabei handelt es sich um kongruent rückgedeckte Versorgungszusagen in Form von

- Altersrenten,
- Kapital,
- Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsleistungen und
- Hinterbliebenenrentenleistungen.

Anrechte aus Versorgungszusagen, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind, unterliegen nicht der Teilung.

2. Grundsatz der internen Teilung

Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten der Versorgungsanwartschaft der ausgleichspflichtigen Person eine neue Versorgungsanwartschaft begründet.

3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes / Ansatz von Kosten

a) Ehezeitanteil

Anwendungsbereich A:

Bei kongruent rückgedeckten Unterstützungskassenzusagen in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (Versorgungsleistungen sind identisch mit den Leistungen der Rückdeckungsversicherung) gilt folgendes:

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Unterstützungskasse in Anlehnung an § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG das Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung für die ausgleichspflichtige Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das ausgleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehezeit noch keine Versorgungsanwartschaft, ist das Deckungskapital zu Beginn der Ehezeit ebenfalls mit Null anzusetzen.

Darüber hinaus werden die für diese Rückdeckungsversicherung maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Anwendungsbereich B:

In allen anderen Fällen gilt:

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Unterstützungskasse gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 VersAusglG den Kapitalwert nach § 4 Absatz 5 des BetrAVG. Bei der Ermittlung ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist. Das Anrecht ergibt sich als Anwartschaftsbarwert der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Absatz 1 BetrAVG. Dabei entspricht die Quotierung dem Verhältnis aus der Be-

triebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende und der gesamten erreichbaren Dienstzeit bis zu dem im Leistungsplan vorgesehenen Altersrentenbeginn.

Der Ehezeitanteil des Anrechts bestimmt sich gemäß § 45 Absatz 2 VersAusglG durch Multiplikation des Werts des Anrechts mit dem Quotienten aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende.

Die Ermittlung des Anwartschaftsbarwertes erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Richttafeln von Prof. Dr. Heubeck (z.Zt. RT2005G) und dem Abzinsungszinssatz gemäß § 253 Absatz 2 Satz 2 Handelsgesetzbuch.

b) Ausgleichswert

Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

c) Kosten

Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 500,00 EUR tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

d) Ausgleichender Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils

Der gemäß Ziffer 3 b ermittelte Ausgleichswert wird in seiner nominalen Höhe unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Ziffer 3 c zum Zeitpunkt der Umsetzung des Scheidungsurteils zur Errichtung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person verwendet.

4. Herabsetzung der Versorgungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Das Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3 b und zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 c reduziert.

Die Versorgungsleistungen vermindern sich entsprechend und zwar am Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

Anwendungsbereich A:

Das Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung, die Bezugsgröße der Rückdeckungsversicherung für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile sowie das daraus resultierende Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3 b und zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 c reduziert.

Anwendungsbereich B:

Der Anwartschaftsbarwert der ausgleichspflichtigen Person wird um den Ausgleichswert gemäß Ziffer 3 b und zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 c reduziert.

5. Ausgestaltung der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person

Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß Ziffer 3 c wird eine Versorgungsanwartschaft für die ausgleichsberechtigte Person in

Form einer lebenslänglichen Altersrente eingerichtet; im Fall von Kapitalzusagen kann auch eine Versorgungsanwartschaft auf Alterskapital eingerichtet werden.

Für die Versorgung gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG auf eine Altersversorgung ggf. unter Einbeziehung von Hinterbliebenenleistungen, die sich aus einer Beitragsrückgewähr bzw. Rentengarantie der Rückdeckungsversicherung ergeben, beschränkt. Soweit die Versorgung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken vorsieht (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (Ziffer 3 b); die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- Der Charakter der eingerichteten Versorgung entspricht dem der ursprünglichen Versorgung, d. h. es werden möglichst gleichartige Garantien gewährt und möglichst die gleiche Leistungskategorie gewählt.
- Es kommen die aktuellen Rechnungsgrundlagen der für die Rückdeckungsversicherung maßgeblichen Tarife zur Anwendung.
- Die abzuschließenden kongruenten Rückdeckungsversicherungen berücksichtigen eine einprozentige Dynamik p.a. nach Rentenbeginn; laufende Renten werden jährlich um 1% erhöht.
- Die Zusage für die ausgleichsberechtigte Person wird zum Ersten des Monats wirksam, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.
- Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, beginnt die Rentenzahlung sofort.

- Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versorgungsanwartschaft der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.

6. Externe Teilung

Abweichend vom Grundsatz der internen Teilung gem. Ziffer 2 kann in Einzelfällen im gesetzlich zulässigen Rahmen eine externe Teilung erfolgen. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes nebst einer Verzinsung ab Ehezeitende in Höhe des jeweils für den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person garantierten Rechnungszinses bei einem anderen Versorgungsträger.

Gegebenenfalls wird der Ausgleichswert gemäß Ziffer 3 b nebst Zinsen jedoch ohne Kostenabzug als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.

Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend Ziffer 4, jedoch ohne Kostenabzug.

7. Anpassungsregelung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Fall des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.